

Die Familienstiftung

von Dipl.- Kfm. Manfred Speidel

Stiftung, das ist Thema dieser und der beiden nächsten Ausgaben der Partner-News. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung wird in dieser Ausgabe schwerpunktmäßig die Familienstiftung dargestellt. Die nächsten Schwerpunktthemen sind Unternehmens- sowie gemeinnützige Stiftungen¹.

„STIFTEN“ gehen

Eine Stiftungsgründung „rechnet“ sich u. a. beim Fehlen eines geeigneten Nachfolgers bzw. bei Kinderlosigkeit oder zur dauerhaften Sicherung von unternehmerischem und/oder privatem Vermögen. Für viele Stifter ist alternativ oder partiell auch die Förderung des Gemeinwohls und des damit verbundenen Gefühls, etwas Dauerhaftes und Gemeinnütziges zu tun, wesentlich. In beiden Fällen, ob privat- oder gemeinnützig, können sich auch interessante steuerliche Effekte ergeben.

Weitgehend unbekannt ist, dass Stiftungen nicht nur für Millionäre interessant sind, sondern auch für kleinere Vermögen. Die bayerische Stiftungsaufsicht genehmigt diese bereits unter 100.000 €. Aufgrund der Kosten wird jedoch ein Mindestbetrag nicht unter 300.000 € empfehlenswert sein. Der langfristige Schutz privatnützigen Stiftungsvermögens auch für folgende Generationen ist Alleinstellungsmerkmal. Die Motivation eine privatnützige Stiftung zu gründen, reicht also vom Fehlen eines geeigneten Nachfolgers für den Betrieb, über die dauerhafte Sicherung des Unternehmens bis zum gesicherten Schutz des privaten Vermögens und der Familie.

Nach Errichtung besteht kein Zugriff mehr auf das gestiftete Vermögen; das Vermögen ist buchstäblich „stiften gegangen“. Dies gilt auch für Dritte (kein Zugriff, Asset Protection), wohingegen die Erträge privatnütziger Stiftungen weiterhin uneingeschränkt, bei gemeinnützigen Stiftungen unter gewissen Umständen eingeschränkt, zur Verfügung stehen.

Als Ausgleich für die Vermögensübertragung in eine Stiftung bietet das deutsche Steuerrecht erhebliche Vorteile an. Sowohl gemeinnützig für die Gesellschaft zu wirken, als auch eigenverantwortlich langfristige Vorsorge für Familie und Unternehmen zu betreiben, sollen so gebührend Anerkennung finden und können

sich langfristig durchaus lohnen.

Zur Umsetzung bieten sich verschiedene Wege an, so die rechtsfähige bzw. nichtrechtsfähige Stiftung, Treuhandstiftung, Stiftungs-GmbH, um nur einige zu nennen. Dies soll einer konkreten Beratung mit ausreichender Vorbereitungszeit vorbehalten bleiben.



Familienstiftung

Verantwortung für die Familie zu übernehmen und die Vermögensnachfolge über Generationen hinaus zu sichern, zeichnet ethisches Handeln aus. Sowohl unter steuerlichen Gesichtspunkten als auch bei der Regelung der Vermögensnachfolge ist die privatnützige Stiftung Mittel der Wahl. Der häufigste Fall privatnütziger Stiftungen ist die Familienstiftung. Das Augenmerk des zukünftigen Stifters ist hierbei vorrangig auf die Sicherung seines Vermögens und das seiner Familie gerichtet. Familienstiftungen sind Stiftungen, die den (überwiegenden) Zweck haben, Angehörige und Nachkommen (ggf. beschränkt auf die direkte Linie) durch Leistungen aus den Erträgen eines Vermögens dauerhaft zu unterstützen, gleichzeitig aber die Substanz auf unbegrenzte Zeit zu erhalten.

Die private Vermögensnachfolge auf nächste Generationen lässt sich durch Familienstiftungen optimal gestalten, weil hierdurch das übertragene Vermögen, wie z. B. Beteiligungen oder Immobilienfamilienbesitz, im Erbfall nicht zersplittert, sondern langfristig als Einheit in der

¹ ausschließlich zur besseren Lesbarkeit verwenden wir keine geschlechterspezifischen Begriffe wie Stifter/Stifterin und bitten um Verständnis

Familienstiftung erhalten bleibt und Erbstreitigkeiten² vermieden werden. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu Familiengesellschaften mit rechtlich zulässiger Bindung auf maximal 30 Jahre, zumal hier die Bindung einstimmig, ggf. auch zuvor aufgehoben werden kann und bekanntermaßen jede Erbengemeinschaft ein „Eiterherd“ ist.

Stiftung: Eigentum geht über, Erträge bleiben und verbessern sich

Im Regelfall sind Begünstigte (Destinatäre) einer Familienstiftung der Stifter sowie die Abkommen (Kinder und Kindeskinde). Der Übergang des Eigentums in die Stiftung gilt somit nicht für die Erträge, die weiterhin der Familie verbleiben. Durch den Eigentumsübergang gehört das Vermögen nur der Stiftung und kann somit von außen weder belastet, noch gepfändet werden: dauerhafte asset protection. Solange sie nur ihr Vermögen verwaltet, unterliegt die nicht gewerbliche Familienstiftung lediglich der Körperschaftsteuer (ohne Gewerbesteuer).

Im Hochsteuerland Deutschland beträgt die laufende Steuerbelastung für nicht gewerbliche Stiftungen lediglich 15,825 % (15 % Körperschaftsteuer plus Solidaritätszuschlag) nach Abzug eines jährlichen Freibetrags von 5.000 €. Ein Beispiel: Bei steuerpflichtigen Mieterträgen von 9.000 € p. a. beträgt die laufende Besteuerung der Stiftung nach Abzug des Freibetrags 633 € p. a. Bei gleichen steuerpflichtigen Mieterträgen im Privatbereich werden diese den übrigen steuerpflichtigen Einkünften hinzuzugerechnet und deshalb mit dem jeweiligen Spitzensteuersatz – nicht Durchschnittssteuersatz – versteuert (Spitzensteuersatz 42 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ab 60.000 € ledig bzw. 120.000 € verheiratet). Auch im Vergleich zu anderen Rechtsformen, ist diese Besteuerung äußerst attraktiv. Erst bei Ausschüttung an die Destinatäre fällt die Abgeltungssteuer von derzeit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag mit insgesamt 26,375 %, ggf. Kirchensteuer an. Die gesamte steuerliche Belastung – ohne Berücksichtigung des Freibetrags von 5.000 € p. a. – beträgt insgesamt 38 %. Hinzu kommt, dass etwaige bei der Abgeltungssteuer nicht abzugsfähige Werbungskosten, nunmehr steuerlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sind. Solange die Stiftung ihre Mittel nicht an die Destinatäre ausschüttet sondern thesauriert, steht mehr zur Wiederanlage und damit zur langfristigen Ertragssteigerung zur Verfügung. Auch nach Ausschüttung verbleibt bei den Destinatären mehr Netto vom Brutto. Dies kann dazu führen, dass langfristig der Übergang des Eigentums durch verbesserte Einnahmen kompensiert oder überkompensiert wird.

Wo Licht ist, ist auch Schatten. So unterliegt die Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Sind die Begünstigten neben dem Stifter Kinder und Kindeskinde, so kommt pro Zehnjahreszeitraum nur der persön-

liche Freibetrag für Kindeskinde in Höhe von derzeit 100.000 € in Steuerklasse I zur Anwendung. Mehrere Stiftungsgründungen sind zulässig. Im Abstand von 30 Jahren fällt zudem Erbschaftsteuer als Generationensteuer an, ebenfalls mit Steuerklasse I, aber nunmehr mit dem wesentlich höheren Freibetrag Eltern/Kinder für fiktiv zwei Kinder mit derzeit 2 × 400.000 €.

Dem scheinbaren erbschaftsteuerlichen Nachteil stehen oftmals erhebliche erbschaftsteuerliche Vorteile entgegen, da die übertragenen Vermögensteile nunmehr nicht mehr der „normalen“ Erbschaftsteuerbelastung unterliegen und somit faktisch weitere Freibeträge genutzt werden können. Wo Schatten ist, ist auch Licht.



Verbrauchsstiftung

In Zeiten niedriger Kapitalmarktzinsen bestehen für Stiftungen, die ihr Kapital sowie ihre thesaurierten Erträge sicher anlegen wollen, derzeit mittelfristig so gut wie keine Chance mehr, relevante Erträge zu erwirtschaften. Auch vor diesem Hintergrund gewinnen die seit 2013 gesetzlich zugelassenen Verbrauchsstiftungen (Mindestlaufzeit 10 Jahre) immer mehr an Bedeutung. Ist das Vermögen – bestenfalls mit Erfüllung des Stiftungsziels – aufgezehrt, endet die Stiftung.

Die spätere Umwidmung einer klassischen Stiftung in eine Verbrauchsstiftung ist rechtlich problematisch, wohingegen die Neugründung einer Verbrauchsstiftung einfacher durchzuführen ist. Dabei soll das Grundstockvermögen nach dem Willen des Stifters in einer bestimmten Zeitspanne ganz oder zum Teil für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt (verbraucht) werden. In Deutschland wird das Instrument der Verbrauchsstiftung eher selten genutzt.

Praktische Umsetzung einer Familienstiftung am Beispiel einer Immobilie im Wert von 400.000 €

Zur Erzielung von laufenden Erträgen sind regelmäßig vermietete Immobilien geeignet. Ist die Immobilie schon lange im Familienbesitz ist oftmals nur eine geringe Abschreibung (steuerlich AfA, Absetzung für Ab-

² etwaige Pflichtteilsansprüche bestehen weiterhin und müssen vor Gründung beachtet werden

nutzung), ermittelt aus den historischen (niedrigeren) Anschaffungskosten, als Werbungskosten abzugsfähig. Bei historischen Anschaffungskosten von beispielsweise 120.000 € (ca. 240.000 DM) und einem angenommenen nicht abschreibungsfähigen Grundstücksanteil von einem Drittel, errechnet sich die jährliche Abschreibung für Wohnimmobilien mit 2% für 50 Jahre aus 80.000 € entsprechend 1.600 € p.a. Des Weiteren darf bei lange zurückliegendem Erwerbszeitpunkt von der Rückführung der Finanzierung ausgegangen werden. Die laufenden Mieteinnahmen – ohne die Nebenkosten – seien 12.000 € p.a.

Steuerlich ergeben sich nach Abzug der AfA Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von 10.400 € p.a. (12.000 € minus 1.600 €), welche mit bis zu 42% plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert werden, maximal mit ca. 5.000 € p.a. Die Nettomieteinnahme beträgt 7.000 € p.a.

Der aktuelle Wert der Immobilie sei 400.000 €. Ist die Immobilie im Besitz beider Ehegatten, beträgt der Freibetrag Schenkungsteuer Stiftung $2 \times 100.000 \text{ €} = 200.000 \text{ €}$. Unter Berücksichtigung dieses Freibetrages wird die Immobilie zur Hälfte mit 200.000 € an die Stiftung veräußert (auf den partiellen Kaufpreis fällt Grunderwerbsteuer an; regelmäßig keine Einkommensteuer bei Veräußerung nach 10 Jahren) und zur anderen Hälfte geschenkt. Diese Vorgehensweise wird als sogenannte gemischte Schenkung bezeichnet. Die Stiftung hat nunmehr neue eigene Anschaffungskosten von 200.000 €, welche zur Berechnung der AfA um den nicht abschreibungsfähigen Grundstücksanteil gemindert werden. Bei einem nicht abschreibungsfähigen Grundstücksanteil von der Hälfte³ der Anschaffungskosten, ermittelt sich die AfA mit 2% aus 100.000 € entsprechend 2.000 €; hinzu kommt die Fortführung der Hälfte der ursprünglichen AfA aus Schenkung entsprechend 800 €. Die neue AfA beträgt somit 2.800 €. Die in der Stiftung körperschaftsteuerpflichtigen Vermietungseinkünfte ermitteln sich aus brutto 12.000 € abzüglich AfA 2.800 € mit 9.200 €. Nach Abzug des Freibetrages von 5.000 € sind in der Stiftung 4.200 € zu versteuern mit 15,825% was zu einer Steuer von ca. 700 € führt. Dies entspricht einem Bruchteil der Besteuerung zuvor.

Würden die Mieteinnahmen nach Abzug der Steuer vollständig mit 11.300 € ausgeschüttet, fällt hierauf Abgeltungssteuer⁴ in Höhe von 3.000 € an. Die gesamte maximale Besteuerung beträgt 3.700 € (700 € in der Stiftung plus 3.000 € persönlich). Es verbleiben netto mehr als 8.300 €.

Kaufpreisfinanzierung durch Darlehen des Stifters

Wird der Veräußerungspreis darlehenshalber durch den Stifter der Stiftung zur Verfügung gestellt mit der Maßgabe zur Tilgung aus den Mieteinnahmen, wandelt sich

die steuerpflichtige Mieteinnahme bzw. steuerpflichtige Ausschüttung aus der Stiftung nunmehr in eine steuerfreie Tilgungsrückzahlung um, außer einem zu vereinbarenden geringfügigen Darlehenszins von z.B. 0,5%. Dieser Zins ist in der Stiftung spiegelbildlich Einnahme, so dass insoweit fast ein Nullsummenspiel vorliegt.

Die Liquidität im Eigenbesitz nach Steuern (Nettomieteinnahme) beträgt 7.000 €, wohingegen sich die persönliche Liquidität aus Darlehensrückzahlung nach gemischter Schenkung an die Stiftung auf 11.400 € p.a. erhöht, entsprechend einer Liquiditätserhöhung aus der Immobilie, z.B. zur Altersversorgung, von monatlich 600 € auf monatlich 950 €. Nach 25 Jahren ist der Kredit zurückgezahlt, die Stiftung schuldenfrei; diese kann entweder eine weitere Immobilie erwerben oder leitet die Mieteinnahmen an künftige Generationen weiter.

Kaufpreisfinanzierung durch Bankdarlehen

Nimmt hingegen die Stiftung selbst ein Bankdarlehen von 200.000 €⁵ auf und zahlt damit den Kaufpreis, ändert sich innerhalb der Stiftung nur wenig. Jedoch bleibt aufgrund des Schuldendienstes für die Destinatäre nichts oder nur wenig übrig. Der erhaltene Kaufpreis kann nunmehr vom Stifter u.a. für die Altersversorgung verwendet werden oder als Eigenkapital zum Erwerb einer weiteren vermieteten Immobilie. Bei einem Eigenkapitalanteil von 20% kann sich unter Maßgabe der Schuldendienstfähigkeit eine Finanzierungsmöglichkeit über 800.000 € zum Immobilienerwerb von 1.000.000 € ergeben. Stifter und Stiftung haben nach Rückzahlung der Kredite mehr Vermögen und mehr Ertrag, was entsprechend auch für die Erben bzw. Destinatäre gilt.

Dauerhafte Vorteile

Nicht zu vernachlässigende „Nebeneffekte“ sind positive langfristige einkommensteuerliche Effekte aufgrund des sekundären Immobilienerwerbs beim Stifter sowie die günstige Besteuerung innerhalb der Stiftung, insbesondere bei Thesaurierung (Kreditrückzahlung). Hinzu kommen mögliche erbschaftsteuerliche Vorteile, da die Immobilie in der Stiftung nicht mehr zur Erbmasse der Stifter gehört. Im Abstand von 30 Jahren fällt zum Ausgleich innerhalb der Stiftung die Erbersatzsteuer an mit Steuerklasse I bei fiktiv zwei Kinderfreibeträgen, derzeit also $2 \times 400.000 \text{ €}$. Soweit überhaupt Erbersatzsteuer anfällt, kann diese auf Antrag gestundet und in 30 gleichen Jahresbeträgen gezahlt werden.

Nach Gründung der Stiftung – und hierfür ist guter Rat teuer und wertvoll – sind die laufenden Verwaltungskosten, jedenfalls im entsprechenden Fall sehr überschaubar, da es sich faktisch unverändert um Mieteinnahmen handelt.

³ aufgrund des aktuellen Immobilienbooms sind die Grundstücksanteile regelmäßig höher

⁴ Abgeltungssteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag = 26,375%, ggf. zuzüglich Kirchensteuer

⁵ Kreditaufnahme bei den derzeitigen langfristigen Zinssätzen im Rahmen der Schuldendienstfähigkeit aus den Mieteinnahmen

Die Autoren

Versicherungsberater Michael Jander

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Telefon 09405/955 10 20
Telefax 09405/955 10 21

E-Mail info@jander-vb.de
Web www.jander-vb.de



Michael Jander ist seit 2006 als Versicherungsberater selbständig. Zu seinen Auftraggebern gehören Unternehmer, Freiberufler und Privatpersonen. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Durchsetzung von Rentenanträgen in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung.

Rentenberater Ralf Liebl

FINEON GmbH

Am Heilholz 46
83075 Bad Feilnbach

Telefon 08066/4 29 98 61
Telefax 08066/4 29 98 63

E-Mail rentenberater@fineon.de
Web www.fineon.de



Ralf Liebl ist registrierter Rentenberater und Geschäftsführer der FINEON Unternehmensberatung für Versorgungseinrichtungen, Riskmanagement und Finanzberatung GmbH.

FINEON ist eine rechtlich wie wirtschaftlich unabhängige Gesellschaft, die ausschließlich berät und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen erbringt.

Als behördlich registrierte Renten- und Versicherungsberater leisten sie auf den Gebieten des Betriebsrentenrechts und des Versicherungsrechts Rechtsberatung.

HR Verwaltung & Vorsorge OHG

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Telefon 09405/955 10 25
Telefax 09405/955 10 26

E-Mail verwaltung@hr-vv.com
Web www.hr-vv.com

HR-VV

Die HR Verwaltung & Vorsorge OHG ist ein spezialisierter Dienstleister für die Personalwirtschaft. Die Dienstleistung umfasst den gesamten Abwicklungs- und Beratungsprozess in der betrieblichen Altersversorgung.

Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl

Dr. Groda & Partner mbB

Galgenbergstraße 2c
D-93053 Regensburg

Telefon 0941/9 20 16-0
Telefax 0941/9 20 16-17

E-Mail info@groda-partner.de
Web www.groda-partner.de



Rechtsanwalt Dr. Christian Meisl ist seit 2008 Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht. Er ist Partner der Kanzlei Dr. Groda & Partner mbB.

Er konzentriert sich auf die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Versicherungsgesellschaften.

Dipl.-Kfm. Manfred Speidel

Steuerberater – Bankkaufmann

Palais am Lenbachplatz,
Eingang Ottostraße 8
80333 München

Telefon 089 242156-0
Telefax 089 242156-24

E-Mail kanzlei@manfredspeidel.de
Web www.manfredspeidel.de



Manfred Speidel ist Steuerberater mit praktischen Erfahrungen u. a. im Bereich Bank und Altersvorsorge, auch als ehemaliger Dozent der EBS European Business School und der DATEV.

Schwerpunkte der Beratung sind legale Optimierungen von Einkommensteuer sowie Erbschaftsteuer in ganzheitlicher Sicht. Beispiele sind die Optimierung von Abfindungen, Betriebsaufgaben, Nachfolgegestaltungen sowie vorgezogene erbschaftsteuerliche (schenkungsteuerliche) Gestaltungen, Familienstiftungen.

StiftungsMentor – ein Beratungsbereich der Kanzlei Manfred Speidel – Steuerberater und Rechtsanwälte – www.stiftungsmentor.de